II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Juni 1978

über die Annahme — im Namen der Gemeinschaft — von drei Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(78/528/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 75/199/EWG (1) hat die Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren geschlossen und dessen Anhang über Zollager angenommen.

Die Anlagen zu diesem Übereinkommen über die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung, über die vorübergehende Verwahrung von Waren sowie über Freizonen sind für die Gemeinschaft annehmbar.

Um den Erfordernissen der Zollunion Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich jedoch, die Annahme der Anlagen mit bestimmten Vorbehalten zu verbinden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Anlagen zum Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren werden im Namen der Gemeinschaft angenommen:

— Anlage A.1 über die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung, mit Vorbehalten gegen die Normen 11 und 21;

— Anlage A.2 über die vorübergehende Verwahrung von Waren, mit Vorbehalten gegen die empfohlenen Praktiken 10, 13 und 21;

— Anlage F.1 über Freizonen, mit Vorbehalt gegen die Norm 21.

Der Wortlaut dieser Anlagen ist im Anhang zu diesem Beschluß enthalten.

Artikel 2

Die Kommission teilt dem Generalsekretariat des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens mit, daß die in Artikel 1 genannten Anlagen mit den dort genannten Vorbehalten angenommen wurden.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

(1) ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975, S. 1.

ANHANG

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUR VEREINFACHUNG UND HARMONISIERUNG DER ZOLLVERFAHREN

Anlagen A.1, A.2 und F.1

(Übersetzung)

ANLAGE A.1

ANLAGE ÜBER DIE ZOLLFÖRMLICHKEITEN VOR ABGABE DER ZOLLANMELDUNG

EINLEITUNG

Waren können auf verschiedene Beförderungsarten in ein Land verbracht werden. Um die Interessen des Staates zu schützen und die Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, hat der Warenführer, der die Waren in das Zollgebiet verbracht hat, diese Waren mit ihrem Beförderungsmittel so bald wie möglich den Zollbehörden zu gestellen. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Verbringen der Waren in das Zollgebiet zu überwachen, hängen weitgehend von der geographischen Lage des betreffenden Landes sowie von anderen Kriterien ab, wie z.B. von den beim Verbringen der Waren in dieses Land hauptsächlich gewählten Beförderungsarten.

In vielen Fällen befindet sich die Zollstelle, bei der die Waren zu gestellen sind und bei der die Zollanmeldung abzugeben ist, am Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet. Es kann jedoch auch vorkommen, daß diese Zollstelle sich in einiger Entfernung vom Ort des Verbringens befindet. In diesem Fall müssen die Zollbehörden in der Lage sein, die Beförderung der Waren bis zu der Zollstelle zu überwachen, bei der die Waren zu gestellen sind.

Die Zollbelange können durch gewisse Auflagen an den Warenführer sowie durch eine materielle Überwachung der Beförderungsmittel und der in das Zollgebiet verbrachten Waren durch den Zoll gewährleistet werden.

Es ist wichtig, daß die Nachteile, die diese Maßnahmen für den internationalen Handel mit sich bringen können, auf ein Mindestmaß reduziert werden. Daher müssen sämtliche vom Warenführer zu erfüllende Förmlichkeiten so einfach wie möglich sein, und jede interessierte Person muß sich ohne Schwierigkeiten alle zweckdienlichen Informationen beschaffen können.

Diese Anlage gilt weder für Waren, die in einem bestimmten Zollverfahren, wie z.B. im internationalen Versandverfahren, noch für Waren, die auf dem Postweg oder im Reisegepäck befördert werden, noch für Waren, die vorübergehend verwahrt werden. Sie gilt ferner nicht für gewisse andere Förmlichkeiten, die bei besonderen Beförderungsarten in Betracht kommen können, wie z.B. die Abgabe der Anmeldung bei der Ankunft eines Schiffes.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

a) „Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung" die Gesamtheit der Maßnahmen, die die beteiligte Person und der Zoll von dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet bis zum Zeitpunkt, in dem sie einem Zollverfahren zugeführt werden, zu treffen haben.

Anmerkung:

Die vorübergehende Verwahrung kann als Zollverfahren betrachtet werden;

b) „Zollgebiet" das Gebiet, in dem das Zollrecht eines Staates uneingeschränkt Anwendung findet;

c) „Warenführer" die Person, die die Waren tatsächlich befördert, das Beförderungsmittel führt oder für dieses verantwortlich ist;

d) „Eingangsabgaben" Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

e) „Zollanmeldung" die Erklärung in der vom Zoll vorgeschriebenen Form, in der die Zollbeteiligten das für die Waren anzuwendende Zollverfahren sowie die Einzelheiten angeben, deren Anmeldung der Zoll für die Durchführung dieses Zollverfahrens verlangt;

f) „Zollamtliche Überwachung" die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist;

g) „Personen" sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSÄTZE

1. **Norm**

Für die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung gelten die Bestimmungen ~~die~~ser Anlage.

2. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nennen die Bedingungen und Förmlichkeiten, die bei Waren zu erfüllen sind, die in das Zollgebiet verbracht werden.

3. **Norm**

Sämtliche in das Zollgebiet verbrachten Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung, gleichgültig, ob sie eingangsabgabenpflichtig sind oder nicht.

4. **Norm**

Die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung werden auf das Mindestmaß reduziert, das erforderlich ist, um die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist.

5. **Norm**

Die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung gelten ungeachtet des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Waren.

VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET

Orte des Verbringens in das Zollgebiet

6. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezeichnen die Orte des Verbringens der Waren in das Zollgebiet. Bei der Bestimmung dieser Orte wird vor allem den besonderen Erfordernissen des Handels, der Industrie und des Verkehrs Rechnung getragen.

Anmerkung:

Die Länder können zu diesem Zweck Zollstraßen bestimmen, d.h. Straßen, Schienenwege, Schiffahrtswege und andere Beförderungswege (Rohrleitungen usw.), die für die Einfuhr von Waren benutzt werden müssen.

Verpflichtungen des Warenführers

7. **Norm**

Das Verbringen von Waren in das Zollgebiet bringt für den Warenführer die Verpflichtung mit sich, sie unmittelbar einer von den Zollbehörden bestimmten Zollstelle oder sonstigen Stelle zuzuführen, ohne ihren Zustand oder ihre Verpackung zu verändern.

8. **Norm**

Wird die Beförderung der Waren vom Ort ihres Verbringens in das Zollgebiet zu der bestimmten Zollstelle oder sonstigen Stelle durch Unfall oder höhere Gewalt unterbrochen, so hat der Warenführer alle zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, damit verhindert wird, daß die Waren einer unerlaubten Bestimmung zugeführt werden, und die Zollbehörden oder die anderen zuständigen Behörden über die Art des Unfalls oder die sonstigen Umstände zu unterrichten, durch die die Beförderung unterbrochen worden ist.

Zollamtliche Überwachung

9. **Norm**

Die zollamtliche Überwachung von eingeführten Waren wird auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anmerkungen:

1. Die zollamtliche Überwachung kann die Überholung der Beförderungsmittel umfassen.

2. Die Zollbehörden können ermächtigt werden, besondere Kontrollmaßnahmen zu treffen, die nur in bestimmten Gebieten gelten, wie z.B. in der Grenzzone.

3. Im Regelfall ist es nicht erforderlich, Kontrollmaßnahmen durchzuführen, die darin bestehen, die Waren auszuladen, Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an

dem Beförderungsmittel oder an den Waren anzulegen oder die Waren unter Zollbegleitung zu befördern. Sofern die Zollbehörden diese Kontrollmaßnahmen jedoch für unerläßlich halten, führen sie nur diejenigen durch, die sowohl für den Zoll als auch für den Warenführer mit den geringsten Beschwernissen verbunden sind und dennoch eine ausreichende Sicherheit bieten. Von den Zollbehörden eines anderen Landes angebrachte Zollverschlüsse und Nämlichkeitszeichen werden normalerweise anerkannt, sofern sie nicht als ungenügend oder als nicht ausreichend sicher erachtet werden.

ZOLLAMTLICHE GESTELLUNG DER WAREN

Dokumente

10. **Empfohlene Praktik**

Liegt die Zollstelle, der die Waren zu gestellen sind, nicht am Ort ihres Verbringens in das Zollgebiet, so sollte die Abgabe von Dokumenten bei den Zollbehörden dieses Ortes nicht verlangt werden.

Anmerkung:

Die Zollbehörden können zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren die Vorlage eines Handels-, eines Beförderungs- oder eines anderen Begleitpapiers verlangen.

11. **Norm**

Verlangen die Zollbehörden bei der Gestellung der Waren ein Dokument, so begnügen sie sich damit, daß dieses Dokument nur die Angaben enthält, die für die Identifizierung der Waren und des Beförderungsmittels erforderlich sind.

Anmerkung:

Diese Angaben können normalerweise den Handels- und Beförderungspapieren entnommen werden, deren Inhalt jedoch je nach Beförderungsart verschieden sein kann. Im Regelfall verlangen die Zollbehörden neben der Bezeichnung der Waren und der Packstücke (Zeichen und Nummern, Anzahl und Art, Gewicht) sowie neben den Kennzeichen der Nämlichkeit der Beförderungsmittel keine weiteren Angaben. Jedoch können die Auskünfte, die verlangt werden können, durch internationale Verträge begrenzt sein (dies ist zum Beispiel der Fall bei den Vertragsparteien der Anlage 9 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt oder des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs).

12. **Empfohlene Praktik**

Sind die dem Zoll vorgelegten Dokumente in einer für diesen Zweck nicht zugelassenen Sprache oder in einer Sprache abgefaßt, die nicht Sprache des Landes ist, in das die Waren verbracht worden sind, so sollten die Zollbehörden nicht grundsätzlich eine Übersetzung der in diesem Dokument gemachten Angaben verlangen.

Zuständigkeit und Öffnungszeiten der Zollstellen

13. **Norm**

Die Zollbehörden bestimmen die Zollstellen, denen die Waren gestellt werden können. Bei der Festlegung der Zuständigkeit dieser Zollstellen und ihrer Öffnungszeiten werden auch die besonderen Bedürfnisse von Handel, Industrie und Verkehr berücksichtigt.

Anmerkungen:

1. In einigen Ländern wird die Zuständigkeit der Zollstellen aufgrund der Zollstraßen und ihrer Bedeutung festgelegt.

2. Falls erforderlich, kann die Zuständigkeit einzelner Zollstellen auf bestimmte Beförderungsarten, auf bestimmte Warenarten oder auf bestimmte Gebiete (z. B. Grenzzone oder Industriegebiet), für die die Waren bestimmt sind, beschränkt werden.

14. **Empfohlene Praktik**

Liegen die entsprechenden Zollstellen an einer gemeinsamen Grenze, so sollten die Zollbehörden der beiden betreffenden Länder die Öffnungszeiten sowie die Zuständigkeit dieser Stellen aufeinander abstimmen.

Anmerkung:

In einigen Fällen bestehen an den gemeinsamen Grenzen nebeneinanderliegende Abfertigungseinrichtungen, wobei die Zollstellen der beiden Länder am selben Ort und manchmal auch im selben Gebäude untergebracht sind.

Ankunft außerhalb der Öffnungszeiten

15. **Norm**

Die Zollbehörden bestimmen, welche Vorkehrungen der Warenführer bei Ankunft bei der Zollstelle außerhalb der Öffnungszeiten zu treffen hat, damit verhindert wird, daß die Waren im Zollgebiet einer unerlaubten Bestimmung zugeführt werden.

Anmerkung:

Vom Warenführer kann verlangt werden, daß er die Waren an einem bestimmten Ort in der Zollstelle oder in deren Nähe aufbewahrt.

16. **Empfohlene Praktik**

Auf Antrag des Warenführers und aus Gründen, die sie für stichhaltig erachten, sollten die Zollbehörden so weit wie möglich gestatten, daß die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle erfüllt werden, wobei die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Warenführers gehen können.

ENTLADEN

Ort des Entladens

17. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften setzen fest, an welchen Orten das Entladen zulässig ist.

18. **Empfohlene Praktik**

Auf Antrag der beteiligten Person und aus Gründen, die sie für stichhaltig erachten, sollten die Zollbehörden gestatten, daß das Entladen außerhalb der hierfür zugelassenen Orte vorgenommen wird, wobei die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der beteiligten Person gehen können.

Anmerkung:

Die Waren können je nach den Umständen auch in den Räumlichkeiten der beteiligten Person, in Räumlichkeiten, die mit dem erforderlichen Gerät ausgestattet sind, oder an jedem Ort innerhalb des vom Zoll überwachten Bereiches entladen werden.

Beginn des Entladens

19. **Empfohlene Praktik**

Das Entladen sollte so bald wie möglich nach Ankunft des Beförderungsmittels am Ort des Entladens zugelassen werden.

20. **Empfohlene Praktik**

Auf Antrag der beteiligten Person und aus Gründen, die sie für stichhaltig erachten, sollten die Zollbehörden, soweit die Verwaltungslage dies zuläßt, das Entladen außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle gestatten, wobei die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der beteiligten Person gehen können.

BESCHÄDIGTE, ZERSTÖRTE ODER UNTERGEGANGENE WAREN

21. **Norm**

Waren, die während der Erfüllung der Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung durch Unfall oder höhere Gewalt beschädigt oder zerstört worden oder untergegangen sind, werden ganz oder teilweise von den Eingangsabgaben befreit, wenn die Umstände den Zollbehörden nach ihrem Ermessen ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Anmerkung:

Auf Antrag der beteiligten Person können die Überreste der in dieser Norm genannten Waren

a) in ihrem jeweiligen Zustand so zum freien Verkehr abgefertigt werden, wie wenn sie in diesem Zustand eingeführt worden wären,

b) wieder ausgeführt werden,

c) unter zollamtlicher Überwachung für den Handel wertlos gemacht werden, ohne daß dem Staat dadurch Kosten entstehen, oder

d) mit Zustimmung der Zollbehörden kostenlos dem Staat überlassen werden.

HAFTUNG FÜR DIE ENTRICHTUNG DER EINGANGSABGABEN

22. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen die Personen, die für die Entrichtung etwaiger Eingangsabgaben für in das Zollgebiet verbrachte Waren haften, die dem Zoll nicht gemäß den vor Abgabe der Zollanmeldung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten gestellt worden sind.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ZOLLFÖRMLICHKEITEN VOR ABGABE DER ZOLLANMELDUNG

23. **Norm**

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß jede interessierte Person sich leicht alle zweckdienlichen Informationen über die vor Abgabe der Zollanmeldung zu erfüllenden Förmlichkeiten beschaffen kann.

ANLAGE A.2

ANLAGE ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG VON WAREN

EINLEITUNG

Es ist wichtig, daß Waren bei ihrer Ankunft so bald wie möglich vom Beförderungsmittel abgeladen werden dürfen. Deshalb haben die Zollverwaltungen Bestimmungen erlassen, nach denen mit dem Entladen der Waren so bald wie möglich nach ihrer Ankunft mit einem Mindestmaß an Förmlichkeiten begonnen werden darf, sofern die Interessen des Staates gewahrt sind.

Zwischen der Ankunft der Waren und der Abgabe der entsprechenden Zollanmeldung kann aus verschiedenen Gründen eine gewisse Zeit verstreichen. In diesen Fällen verlangen die Zollbehörden, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben, und daher werden die Waren im Regelfall an eigens für diesen Zweck bezeichnete Orte gebracht, um dort bis zur Abgabe der Zollanmeldung gelagert zu werden. Bei diesen als Verwahrungslager bezeichneten Orten kann es sich um Räume oder einfach um umfriedete oder offene Plätze handeln.

Die Bestimmungen dieser Anlage gelten nicht für die Lagerung von Waren in Zollagern oder in Freizonen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

a) „vorübergehende Verwahrung von Waren" die vorübergehende Lagerung von Waren unter zollamtlicher Überwachung in vom Zoll bezeichneten Räumen oder auf vom Zoll bezeichneten umfriedeten oder offenen Plätzen (nachstehend Verwahrungslager genannt) bis zur Abgabe der Zollanmeldung;

b) „Eingangsabgaben" Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

c) „Zollanmeldung" die Erklärung in der vom Zoll vorgeschriebenen Form, in der die Zollbeteiligten das für die Waren anzuwendende Zollverfahren sowie die Einzelheiten angeben, deren Anmeldung der Zoll für die Durchführung dieses Zollverfahrens verlangt;

d) „zollamtliche Überwachung" die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist;

e) „Sicherheit" die Maßnahme, die nach dem Ermessen des Zolls die Erfüllung einer ihm gegenüber bestehenden Verpflichtung gewährleistet. Es handelt sich um eine „globale" Sicherheit, wenn sie die Erfüllung von Verpflichtungen aus mehreren Vorgängen gewährleistet;

f) „Personen" sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSÄTZE

1. **Norm**

Für die vorübergehende Verwahrung von Waren gelten die Bestimmungen dieser Anlage.

2. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Voraussetzungen und Förmlichkeiten fest, die für vorübergehend verwahrte Waren zu erfüllen sind.

GELTUNGSBEREICH

3. **Norm**

Die Zollbehörden lassen die Einrichtung von Verwahrungslagern für Waren zu, wenn sie es für die Bedürfnisse von Handel und Industrie für erforderlich halten.

Anmerkungen:

1. Nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Verwahrungslager von Zollbehörden, anderen Behörden oder von natürlichen oder juristischen Personen geführt werden.

2. Verwahrungslager können allen Einführern oder sonstigen Personen, die ein Verfügungsrecht über die eingeführten Waren haben, zugänglich gemacht oder ihre Benutzung kann bestimmten Personen vorbehalten werden.

4. **Norm**

Zur vorübergehenden Verwahrung werden Waren jeder Beschaffenheit ungeachtet ihrer Menge und ihres Ursprungs- oder Herkunftslandes zugelassen. Gefährliche Waren oder Waren, die andere Waren verderben können oder für die besondere Einrichtungen erforderlich sind, werden jedoch nur in für sie besonders eingerichteten Verwahrungslagern zugelassen.

5. **Norm**

Für das Verbringen von Waren in ein Verwahrungslager wird lediglich das Dokument mit der Warenbeschreibung verlangt, das dem Zoll bei der Gestellung vorzulegen ist.

VERWALTUNG DER VERWAHRUNGSLAGER

6. **Norm**

Die Anforderungen an bauliche Beschaffenheit, Einrichtung und Verwaltung der Verwahrungslager, die Bestimmungen für die Lagerung von Waren, die Bestandsaufnahme und die Buchführung sowie die Bedingungen für die zollamtliche Überwachung werden von den Zollbehörden festgelegt.

Anmerkungen:

1. Zur Durchführung der Überwachung können die Zollbehörden insbesondere

— unter Verwendung besonderer Verzeichnisse oder der jeweiligen Dokumente über die vorübergehend verwahrten Waren Buch führen oder eine solche Buchführung verlangen;

— das Verwahrungslager ständig oder mit Unterbrechungen überwachen;

— den Zollmitverschluß des Verwahrungslagers verlangen (d.h. Sicherung sowohl durch Verschluß seitens des Zollbeteiligten als auch durch den Zoll);

— von Zeit zu Zeit den Bestand der vorübergehend verwahrten Waren aufnehmen.

2. Die Waren sind normalerweise in verschlossenen Räumen zu lagern. Sperrige oder schwere Waren sowie Waren, die wegen ihrer niedrigen Zollbelastung mit einem geringen Abgabenrisiko verbunden sind, werden jedoch häufig auf nicht umfriedeten Plätzen unter zollamtlicher Überwachung gelagert.

7. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen die Personen, die für die Entrichtung etwaiger Eingangsabgaben für Waren haften, die vorübergehend verwahrt werden und für die den Zollbehörden keine befriedigende Erledigung nachgewiesen worden ist.

8. **Norm**

Hat die Behörde oder die Person, die das Verwahrungslager verwaltet, eine Sicherheit zu leisten, so nehmen die Zollbehörden eine globale Sicherheit an.

9. **Empfohlene Praktik**

Der Betrag der Sicherheit sollte unter Berücksichtigung der gegebenenfalls zu erhebenden Eingangsabgaben möglichst niedrig festgesetzt werden.

10. **Empfohlene Praktik**

Die Zollbehörden sollten auf Sicherheit verzichten, wenn das Verwahrungslager einer ausreichenden zollamtlichen Überwachung unterliegt, insbesondere wenn es unter Zollverschluß steht.

ZULÄSSIGE BEHANDLUNGEN

11. **Norm**

Zur Erstellung der Zollanmeldung ist jede Person, die ein Verfügungsrecht über die vorübergehend verwahrten Waren hat, befugt,

a) die Waren zu besichtigen,

b) die Waren zu wiegen,

c) gegebenenfalls gegen Entrichtung der Eingangsabgaben Muster und Proben zu entnehmen.

12. **Norm**

Behandlungen, die zur Erhaltung der vorübergehend verwahrten Waren erforderlich und üblich sind, werden zugelassen.

Anmerkung:

Zu den für die Erhaltung der Waren erforderlichen und üblichen Behandlungen gehören insbesondere das Reinigen, Klopfen, Entstauben und Sortieren sowie das Instandsetzen oder Ersetzen beschädigter Verpackungen.

13. **Empfohlene Praktik**

Vorübergehend verwahrte Waren sollten unter den von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen den üblichen Behandlungen unterzogen werden dürfen, die ihre Auslagerung und Weiterbeförderung erleichtern sollen.

Anmerkung:

Zu diesen Behandlungen gehören insbesondere das Sortieren, Aufteilen, Wiegen, Kennzeichnen und Etikettieren. Sie können auch darin bestehen, daß verschiedene Warensendungen, die zusammen mit einem Fracht- und/oder Zollpapier weiterbefördert werden sollen, zu einer Sammelsendung („groupage") zusammengestellt werden.

DAUER DER VORÜBERGEHENDEN VERWAHRUNG

14. **Norm**

Sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die vorübergehende Verwahrung eine Frist vorsehen, muß diese hinreichend genug bemessen sein, um dem Einführer die Erfüllung der Förmlichkeiten zu ermöglichen, die erforderlich sind, um die Waren einem Zollverfahren zuzuführen.

Anmerkung:

Die festgesetzte Frist kann je nach der Beförderungsart verschieden und bei auf dem Seeweg eingeführten Waren von langer Dauer sein.

15. **Empfohlene Praktik**

Auf Antrag der beteiligten Person und aus Gründen, die sie für stichhaltig erachten, sollten die Zollbehörden die ursprünglich festgesetzte Frist verlängern.

VERDORBENE, BESCHÄDIGTE, UNTERGEGANGENE, ZERSTÖRTE WAREN ODER WAREN, AUF DIE VERZICHTET WURDE

16. **Norm**

Waren, die vor ihrer Entnahme aus dem Verwahrungslager durch Unfall oder höhere Gewalt verdorben oder beschädigt worden sind, müssen so abgefertigt werden können, wie wenn sie in diesem Zustand eingeführt worden wären.

17. **Norm**

In ein Verwahrungslager verbrachte Waren, die durch Unfall oder höhere Gewalt zerstört worden oder untergegangen sind, unterliegen keinen Eingangsabgaben, wenn die Zerstörung oder der Untergang den zuständigen Zollbehörden nach ihrem Ermessen ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Nach der Zerstörung etwa verbleibende Abfälle und Reste unterliegen bei der Abfertigung zum freien Verkehr den Eingangsabgaben, die auf sie entfielen, wenn sie in diesem Zustand eingeführt würden.

18. **Norm**

Auf Antrag der Person, die das Verfügungsrecht über die vorübergehend verwahrten Waren hat, muß es möglich sein, je nach der Entscheidung der Zollbehörden auf die Waren ganz oder teilweise zugunsten des Staates zu verzichten oder die Waren unter zollamtlicher Überwachung zu zerstören oder für den Handel wertlos zu machen. Dieser Verzicht oder diese Zerstörung darf dem Staat keine Kosten verursachen.

Nach der Zerstörung etwa verbleibende Abfälle und Reste unterliegen bei der Abfertigung zum freien Verkehr den Eingangsabgaben, die auf sie entfielen, wenn sie in diesem Zustand eingeführt würden.

ENTNAHME AUS DEM VERWAHRUNGSLAGER

19. **Norm**

Jede Person, die das Verfügungsrecht über die Waren hat, kann diese aus dem Verwahrungslager entnehmen, sofern dabei die jeweils geltenden Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt werden.

Anmerkung:

Die Zollbehörden können von der beteiligten Person verlangen, daß sie ihr Verfügungsrecht über die Waren nachweist.

NICHT AUS DEM VERWAHRUNGSLAGER ENTNOMMENE WAREN

20. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen, wie zu verfahren ist, wenn Waren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus dem Verwahrungslager entnommen werden.

21. **Empfohlene Praktik**

Werden aus dem Verwahrungslager nicht entnommene Waren vom Zoll veräußert, so sollte der Verkaufserlös, abzüglich der Eingangsabgaben sowie aller anderen entstandenen Kosten und Auslagen entweder, wenn dies möglich ist, den Berechtigten ausgehändigt oder für eine festgesetzte Frist zu ihrer Verfügung gehalten werden.

INFORMATION ÜBER DIE VORÜBERGEHENDE VERWAHRUNG

22. **Norm**

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß jede interessierte Person sich leicht alle zweckdienlichen Informationen über die vorübergehende Verwahrung von Waren beschaffen kann.

ANLAGE F.1

ANLAGE ÜBER FREIZONEN

EINLEITUNG

Einige Staaten halten es seit langem für erforderlich, die Entwicklung ihres Außenhandels sowie den internationalen Handel im allgemeinen dadurch zu fördern, daß Waren, die in einen Teil ihres Hoheitsgebiets verbracht werden, in dem sie im Regelfall als nicht im Zollgebiet befindlich gelten, zeitlich unbegrenzt von den Eingangsabgaben befreit werden. Die dorthin verbrachten Waren unterliegen nicht der üblichen zollamtlichen Überwachung.

Dieser im Rahmen dieser Anlage als „Freizone" bezeichnete Teil des Hoheitsgebiets ist in einigen Ländern auch unter verschiedenen anderen Bezeichnungen, wie z. B. „Freihafen" und „Freilager" bekannt.

Es kann zwischen kommerziellen und industriellen Freizonen unterschieden werden. In den kommerziellen Freizonen beschränken sich die zulässigen Arbeiten in der Regel auf solche, die zur Erhaltung der Waren erforderlich sind, sowie auf die üblichen Behandlungen, die zur Verbesserung der Aufmachung oder Handelsgüte der Waren oder zur Vorbereitung ihres Transports dienen. In den industriellen Freizonen sind Veredelungsarbeiten zulässig.

Obwohl in Freizonen verbrachte Waren bezüglich der Eingangsabgaben im Regelfall als nicht im Zollgebiet befindlich gelten, können gewisse Bestimmungen des betreffenden Staates auf sie Anwendung finden; dies gilt insbesondere für bestimmte auf dem innerstaatlichen Recht beruhende Verbote und Beschränkungen.

Darüber hinaus führt der Zoll gewisse Kontrollen innerhalb der Freizonen durch, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der dort vorgenommenen Arbeiten zu überzeugen.

Für aus dem Zollgebiet in eine Freizone verbrachte Waren wird im Regelfall Befreiung oder Erstattung von den Eingangsabgaben und inneren Abgaben wie bei der Ausfuhr gewährt.

Waren, die in einer Freizone nicht veredelt worden sind und in den freien Verkehr des Zollgebiets verbracht werden können, werden eingangsabgabenpflichtig, wie wenn sie unmittelbar aus dem Ausland eingeführt würden. Ausländische Waren dagegen, die in einer Freizone veredelt worden sind, sowie dabei verwendete inländische oder in den freien Verkehr überführte Waren, die bei ihrem Verbringen in die Freizone Gegenstand einer Abgabenbefreiung oder -erstattung waren, unterliegen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einer besonderen Besteuerung.

Ähnliche Zollerleichterungen wie in den Freizonen werden in einigen Staaten auf dem gesamten Hoheitsgebiet im Rahmen anderer Zollverfahren, wie der Zollagerung, der Zollrückvergütung (Drawback), der vorübergehenden Einfuhr zur aktiven Veredelung oder des Zollgutversands gewährt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage bedeuten

a) „Freizone" einen Teil des Hoheitsgebiets eines Staates, in dem die dorthin verbrachten Waren hinsichtlich der Eingangsabgaben im Regelfall als nicht im Zollgebiet befindlich gelten und nicht der üblichen zollamtlichen Überwachung unterliegen.

Anmerkung:

Es kann zwischen kommerziellen und industriellen Freizonen unterschieden werden. In kommerziellen Freizonen werden die Waren zugelassen, bis sie ihrer endgültigen Bestimmung zugeführt werden; eine Be- oder Verarbeitung ist dort normalerweise nicht zulässig. In den industriellen Freizonen können die dorthin verbrachten Waren den zugelassenen Veredelungsarbeiten unterzogen werden;

b) „Zollgebiet" das Gebiet, in dem das Zollrecht eines Staates uneingeschränkt Anwendung findet;

c) „Eingangsabgaben" Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anläßlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

d) „Zollamtliche Überwachung" die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist;

e) „Personen" sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSATZ

1. **Norm**

Für Freizonen gelten die Bestimmungen dieser Anlage.

SCHAFFUNG VON FREIZONEN

2. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Freizonen geschaffen werden können; sie bestimmen die Warenarten, die dorthin verbracht werden dürfen, und legen die Art der Behandlungen fest, denen die Waren während ihres Verbleibs in der Freizone unterzogen werden dürfen.

Anmerkungen:

1. Freizonen werden in der Regel an einem Ort eingerichtet, der über eine günstige geographische Lage, einen See- oder Binnenhafen, einen Flughafen usw. verfügt.

2. Nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Freizonen entweder von Zollbehörden, anderen Behörden oder von natürlichen oder juristischen Personen verwaltet werden.

3. **Norm**

Die Anforderungen an bauliche Beschaffenheit und Einrichtung der Freizonen sowie die Bedingungen für die zollamtliche Überwachung werden von den Zollbehörden festgelegt.

Anmerkungen:

1. Die Zollbehörden können verlangen, daß die Freizone eine Einfriedung erhält; sie können die Zugangswege beschränken und die Öffnungszeiten festsetzen.

2. Zur Durchführung der Überwachung können die Zollbehörden insbesondere

— die Zugangswege zur Freizone ständig oder mit Unterbrechungen überwachen;

— von Personen, die Waren in Freizonen verbringen, die Führung von Aufzeichnungen oder Büchern verlangen, die eine Überwachung des Warenverkehrs gestatten;

— stichprobenweise Warenkontrollen durchführen, um sich zu vergewissern, daß die Waren dort nur zugelassene Behandlungen erfahren und daß keine nicht zugelassenen Waren dorthin verbracht worden sind.

4. **Norm**

Die Zollbehörden sind berechtigt, jederzeit eine Warenkontrolle in den Räumlichkeiten einer Person durchzuführen, die Waren in eine Freizone verbringt.

ZUGELASSENE WAREN

5. **Empfohlene Praktik**

Die Zulassung von Waren in eine Freizone sollte nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Waren in bestimmten Mengen dorthin verbracht oder dort gelagert werden.

6. **Norm**

In eine Freizone dürfen nicht nur unmittelbar aus dem Ausland eingeführte Waren verbracht werden, sondern auch Waren, die aus dem Zollgebiet des betreffenden Staates herkommen.

Anmerkung:

Waren aus dem Zollgebiet des betreffenden Staates können Waren aus dem freien Verkehr, Waren aus einem Zollverfahren mit bedingter Abgabenbefreiung oder Waren aus einem Veredelungsverkehr sein.

7. **Norm**

Waren, die in einer Freizone zugelassen werden dürfen und für die wegen ihrer Ausfuhr Befreiung von den Eingangsabgaben oder deren Erstattung gewährt wird, erhalten diese Befreiung oder Erstattung unmittelbar nach ihrem Verbringen in die Freizone.

8. **Norm**

Waren, die in einer Freizone zugelassen werden dürfen und für die wegen ihrer Ausfuhr Befreiung von den inneren Abgaben oder deren Erstattung gewährt wird, erhalten diese Befreiung oder Erstattung nach ihrem Verbringen in die Freizone.

Anmerkung:

Die Befreiung oder Erstattung wird im Regelfall unmittelbar nach dem Verbringen der Waren in die Freizone gewährt. In besonderen Fällen kann die Befreiung oder Erstattung von der Ausfuhr der Waren aus dem Hoheitsgebiet abhängig gemacht werden. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis der Ankunft der Waren in ihrem Bestimmungsland verlangt werden.

9. **Norm**

Die Zulassung von Waren in einer Freizone darf nicht allein aufgrund ihres Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungslandes abgelehnt werden.

10. **Norm**

Die Zulassung von Waren ausländischer Herkunft in einer Freizone darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Waren anderen Beschränkungen oder Verboten unterliegen als denen, die die öffentliche Moral, Ord-

nung, Sicherheit, Hygiene oder Gesundheit betreffen oder auf veterinärpolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Erwägungen beruhen oder sich auf den Schutz von Patenten, Warenzeichen und Urheberrechten beziehen.

11. **Empfohlene Praktik**

Gefährliche Waren oder Waren, die andere Waren verderben können oder für die besondere Einrichtungen erforderlich sind, sollten nur in für sie besonders eingerichteten Freizonen zugelassen werden.

VERBRINGEN IN EINE FREIZONE

12. **Norm**

Ist dem Zoll für Waren, die ohne Berührung des Zollgebiets des betreffenden Staates unmittelbar in eine Freizone verbracht werden, ein Dokument vorzulegen, so beschränken sich die Zollbehörden darauf, die Vorlage eines kaufmännischen oder amtlichen Papiers (Handelsrechnung, Frachtbrief, Versandpapier usw.) zu verlangen, das die wichtigsten Angaben über die betreffenden Waren enthält.

13. **Empfohlene Praktik**

Für die Zulassung von Waren, die aus dem Zollgebiet des betreffenden Staates kommen oder dieses Gebiet durchquert haben, in einer Freizone sollte neben der Zollanmeldung, die in diesem Zollgebiet normalerweise für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr oder den Warenversand verlangt wird, kein weiteres Dokument ausgestellt werden müssen.

14. **Norm**

Die Zollbehörden verlangen für die Zulassung von Waren in einer Freizone keine Sicherheit.

15. **Norm**

Unterziehen die Zollbehörden die für eine Freizone bestimmten Waren einer zollamtlichen Überwachung, so beschränken sie sich auf die Maßnahmen, die als unerläßlich erachtet werden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist.

Anmerkung:

Der Zoll kann sich insbesondere vergewissern, ob es sich um Waren handelt, die in Freizonen zugelassen sind, und ob die geltenden Verbote und Beschränkungen beachtet worden sind.

ZULÄSSIGE BEHANDLUNGEN

16. **Norm**

Neben dem Ein-, Aus- und Umladen oder Lagern dürfen die in einer kommerziellen Freizone zugelassenen Waren jeder zu ihrer Erhaltung erforderlichen Behandlung sowie den üblichen Maßnahmen unterzogen werden, die der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder ihrer Vorbereitung für den Transport dienen, wie Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, Zusammenstellen und Einordnen von Waren sowie Umpacken.

17. **Norm**

Veredelungsarbeiten, denen in einer industriellen Freizone zugelassene Waren unterzogen werden dürfen, werden von den zuständigen Behörden allgemein, im einzelnen oder in einer Verbindung dieser Möglichkeiten in einer für die gesamte Freizone geltenden Regelung oder in der Bewilligung festgelegt, die dem Unternehmen erteilt wird, das diese Arbeiten ausführt.

Anmerkung:

Das Recht zur Ausführung der Veredelungsarbeiten kann davon abhängig gemacht werden, daß die beabsichtigten Veredelungsvorgänge von den zuständigen Behörden für die eigene Wirtschaft als vorteilhaft erachtet werden.

INNERHALB DER FREIZONE VERBRAUCHTE WAREN

18. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zum Verbrauch in Freizonen bestimmte Waren abgabenfrei zugelassen werden können.

Anmerkungen:

1. Befreiung kann sowohl für die Eingangsabgaben als auch für die inneren Abgaben gewährt werden.

2. Abgabenbefreiung kann auch für das Gerät gewährt werden, das zur ausschließlichen Verwendung in einer Freizone zum Transport, zur Lagerung und zur Bearbeitung der Waren bestimmt ist.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

19. **Norm**

Das Eigentum an in einer Freizone zugelassenen Waren muß übertragen werden dürfen.

Anmerkungen:

1. In Freizonen kann der Verkauf im Einzelhandel untersagt werden.

2. In Freizonen zugelassene Waren dürfen zur Bevorratung von Wasser- und Luftfahrzeugen dienen.

ZERSTÖRUNG

20. **Norm**

In einer Freizone zugelassene Waren dürfen unter zollamtlicher Aufsicht zerstört oder für den Handel wertlos gemacht werden.

DAUER DES VERBLEIBS IN DER FREIZONE

21. **Norm**

Die Dauer des Verbleibs von Waren in einer Freizone ist nicht begrenzt.

AUSGANG AUS DER FREIZONE

22. **Norm**

Ist dem Zoll für Waren, die bei Ausgang aus einer Freizone unmittelbar und ohne Berührung des Zollgebiets des betreffenden Staates ins Ausland verbracht werden, ein Dokument vorzulegen, so beschränken sich die Zollbehörden darauf, die Vorlage eines kaufmännischen oder amtlichen Papiers (Handelsrechnung, Frachtbrief, Versandpapier usw.) zu verlangen, das die wichtigsten Angaben über die betreffenden Waren enthält.

23. **Norm**

Für Waren, die bei Ausgang aus der Freizone in das Zollgebiet des betreffenden Staates verbracht werden dürfen, ist nur die Zollanmeldung erforderlich, die normalerweise für das in Betracht kommende Zollverfahren verlangt wird.

24. **Empfohlene Praktik**

Waren, die bei Ausgang aus einer Freizone in das Zollgebiet des betreffenden Staates verbracht werden dürfen, sollten unter den gleichen Bedingungen einem geltenden Verfahren der bedingten Abgabenbefreiung oder Veredelung zugeführt werden dürfen, wie unmittelbar aus dem Ausland eingeführte Waren.

25. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmen den maßgebenden Zeitpunkt für die Festsetzung des Wertes und der Menge der Waren, die bei ihrem Ausgang aus der Freizone in den freien Verkehr gebracht werden dürfen, sowie die Sätze der auf sie entfallenden Eingangsabgaben.

26. **Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Bestimmungen fest, nach denen der Betrag der Eingangsabgaben für Waren festzusetzen ist, die nach verschiedenen Behandlungen oder Veredelungsarbeiten in der Freizone zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Anmerkungen:

1. Die Eingangsabgaben für Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt werden, nachdem sie in einer Freizone einem Veredelungsverfahren unterzogen worden sind, können auf den Betrag beschränkt werden, der auf die verwendeten ausländischen Waren vor ihrer Verbringung in die Freizone entfallen wäre, zuzüglich des Befreiungs- oder Erstattungsbetrags an inneren Abgaben oder an Eingangsabgaben, der bei der Verbringung in die Freizone gewährt worden ist, wenn inländische oder in den freien Verkehr überführte Waren dabei verwendet worden sind.

2. Ein besonderes Erhebungsverfahren kann vorgesehen werden, wenn das zur Bearbeitung der Waren in der Freizone verwendete Gerät unter Befreiung von den Eingangsabgaben zugelassen worden ist.

AUFHEBUNG EINER FREIZONE

27. **Norm**

Bei Aufhebung einer Freizone muß den beteiligten Personen genügend Zeit gegeben werden, um ihre Waren einer neuen Bestimmung zuführen zu können.

INFORMATIONEN ÜBER FREIZONEN

28. **Norm**

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß jede interessierte Person sich leicht alle zweckdienlichen Informationen über die in Freizonen geltenden Zollvorschriften beschaffen kann.